

SATZUNG

des Musikvereins „Harmonie“ Dorn-Assenheim e.V. - gegründet 1888

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein ‚Harmonie‘ Dorn-Assenheim e.V.“ und hat seinen Sitz im Stadtteil Dorn-Assenheim der Stadt Reichelsheim.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Blasmusik in seiner Heimat!
2. Zu diesem Zweck nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Ausbildung und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - Durchführung oder Mitgestaltung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - Pflege des menschlichen Zusammenlebens im Verein und nach außen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Seine Führung erfolgt nach demokratischen Grundsätzen unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Reichelsheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung für Kinder im Stadtteil Dorn-Assenheim zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass die musikalische Leistung gesteigert wird und das Vereinsleben der aktiven Erholung jedes Einzelnen dient! Für den Besuch der Übungsstunden und das Mitwirken bei vereinsinternen oder öffentlichen Veranstaltungen als Musiker oder Helfer erhalten die Mitglieder keinen finanziellen Ausgleich.
2. Im Verein gibt es folgende Mitgliedergruppen: aktive Mitglieder, fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die Instrumentalmusik aktiv betreiben. Sinkt bei einem Aktiven die Anzahl der besuchten Übungsstunden im Kalenderjahr unter sechs, dann wird er ab 1.1. des übernächsten Jahres förderndes Mitglied. Es sei denn, er kommt im Jahr nach dem mäßigen Übungsstundenbesuch mehr als fünf Mal.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern erteilt die Generalversammlung eine Ehrenmitgliedschaft mit 2/3-tel Mehrheit.

§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand oder bei der Generalversammlung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet im laufenden Jahr der Vorstand. Diese Aufnahme ist bei der nächsten Generalversammlung durch einfache Mehrheit zu bestätigen.
2. Neue Musiker, die im laufenden Jahr regelmäßig mitgeübt und bei Auftritten mitgewirkt haben, werden als aktive Mitglieder in den Verein aufgenommen. Aufnahmeverfahren wie unter Punkt 1. Zum nächstmöglichen 1. Januar erfolgt die Anmeldung beim Landesverband.
3. Das neue Mitglied erkennt mit dem Eintritt die Satzung an. Er kann ein Exemplar davon verlangen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist zum nächsten Quartalsende möglich. Der Austritt kann schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand bekundet werden. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über den Austritt.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Verein schädigen, können vom Vorstand sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann über die Generalversammlung Einspruch einlegen. Beschlussfassung wie unter Punkt 1, letzter Satz.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Sachgegenstände, die Eigentum des Vereins sind, müssen zurückgegeben werden. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen und vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen. Neben dem unter § 2 genannten Zweck und Ziel sind alle Mitglieder verpflichtet, die internen und öffentlichen Veranstaltungen des Vereines je nach ihren Fähigkeiten zu unterstützen, damit die Belastungen auf alle Mitglieder gleichermaßen verteilt werden können.
 - b) einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der von der Generalversammlung beschlossen wird. Es gilt der letzte Beschluss über die Beitragsleistungen, die in der Beitrags- und Ehrenordnung veröffentlicht sind.
3. Alle aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig die Übungsstunden zu besuchen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Hessischen Musikerverbandes ist der Verein verpflichtet, die Daten der aktiven Mitglieder in elektronischer Form an diesen Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis zum nächsten Jahresende gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

§ 9 Generalversammlung

1. Zur Generalversammlung hat der Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder spätestens 14 Kalendertage vor Termin schriftlich einzuladen. Sie muss mindestens einmal pro Kalenderjahr zwischen dem 1. Januar und dem 15. April stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
2. Anträge und Anregungen können schriftlich oder mündlich vor oder während der Generalversammlung vorgebracht werden.
3. Die Generalversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftigen Finanzgebarens,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Abschließende Beschlussfassung über Mitglieds-Eintritte und -Ausschlüsse,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Erlass und Änderung der „Beitrags- und Ehren-Ordnung“,
 - i) Änderung der Satzung,
 - k) Auflösung des Vereins.

4. In der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht beginnt mit dem 14. Lebensjahr.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Ausnahmen die mit 2/3-tel Mehrheit zu beschließen sind: Änderung der Satzung, Vereinsauflösung, Ernennung zum Ehrenmitglied.
6. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Jugendleiter und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins soweit nicht nach Gesetz oder Satzung die Generalversammlung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand für die Ausführung der Generalversammlungs-Beschlüsse verantwortlich.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelne Vorstandsmitglieder werden nicht von bestimmten Mitgliedsgruppen gewählt, sondern über jedes Vorstandsmitglied entscheiden alle Mitglieder.
2. Die zwei Kassenprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt, aber so, dass sie zeitversetzt tätig sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben nicht nur die Aufgabe, einmal zur Generalversammlung die Buchführung zu kontrollieren, sondern können auch im laufenden Jahr vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, dann muss in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis dahin eine Ersatzperson zu bestimmen.
5. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung. Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden des fünften Vorstandsmitgliedes von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
6. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstand, Kassenprüfer) und vom Vorstand beauftragte Mitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
7. Wichtige Beschlüsse des Vorstandes sind in der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.
8. Der Verein gehört dem Hessischen Musikverband e.V. (HMV) an.

§ 12 Ehrungen, Meldung beim Verband, Ständchen-Ordnung, Vereinslokal

1. Zur Ehrung verdienter Musiker und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft und eine Ehrennadel in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft.
2. Zu bestimmten persönlichen Festen und Jubiläen bringen die aktiven Musiker ein Ständchen und der Vorstand überreicht ein Geschenk. Näheres regelt die „Beitrags-und Ehren-Ordnung“.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die aktiven Mitglieder beim Landesverband zu melden und rechtzeitig deren Ehrung nach den Bestimmungen des Landesverbandes zu veranlassen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung. Zur Änderung muss dem Vorstand ein schriftlich fixierter Antrag vorliegen.

§ 14 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3-tel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss dem Vorstand ein schriftlicher Antrag vorliegen. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 09.03.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Beschlussfassung wird im Protokollbuch dokumentiert. Damit wird die vorherige Satzung unwirksam.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes am 09.03.2019:

Helmut Weitz (1. Vorsitzender)

Andreas Schmidt (2. Vorsitzender)